



steuern + recht aktuell



Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Ausgabe 39, 1. Oktober 2026

Inhalt

Kommission fordert Mitgliedstaaten zur Umsetzung mehrerer Bestimmungen der Geldwäscherichtlinie auf	2
Aktuelle Rechtsprechung	3
Rechtsprechung im Blog	7
Ermittlung der gemeinen Werte der übertragenden Körperschaft bei Verschmelzung	7
Reisekostenrechtliche Betriebsstätte eines Selbständigen	9
Business Meldungen	10
Service	16
Terminplaner	16
Veranstaltungen	16
Noch Fragen?	16
Redaktion	16
Datenschutz	17

Neues aus Gesetzgebung und Finanzverwaltung

Kommission fordert Mitgliedstaaten zur Umsetzung mehrerer Bestimmungen der Geldwäscherichtlinie auf

Die Europäische Kommission hat beschlossen, die Übermittlung von Aufforderungsschreiben Vertragsverletzungsverfahren gegen verschiedene Mitgliedsstaaten - darunter Deutschland - einzuleiten, weil diese Länder es versäumt haben, sämtliche nationalen Maßnahmen zur Umsetzung mehrerer Bestimmungen der sechsten Geldwäscherichtlinie zu melden.

Hintergrund

Die betreffenden Bestimmungen erlauben es den Mitgliedstaaten, zuständigen Behörden, Selbstverwaltungseinrichtungen, Verpflichteten und Personen mit berechtigtem Interesse Zugang zu Registern wirtschaftlicher Eigentümer zu gewähren. Die sechste Geldwäscherichtlinie befasst sich in erster Linie mit organisatorischen und institutionellen Fragen des Präventivrahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Mitgliedstaaten mussten einen Großteil der Richtlinie (EU) 2015/849, insbesondere die Artikel 11, 12, 13 und 15, bis zum 10. Juli 2026 in nationales Recht umsetzen.

Die Kommission übermittelt daher Aufforderungsschreiben an alle betreffenden Mitgliedstaaten, die nun binnen zwei Monaten die Umsetzung der Richtlinie abschließen und der Kommission die entsprechenden Maßnahmen mitteilen müssen. Andernfalls kann die Kommission beschließen, mit Gründen versehene Stellungnahmen an die Länder zu richten.

Fundstelle

EU-Kommission, Pressemitteilung vom 25. September 2026 (dort: Punkt 3 in der Aufzählung der einzelnen Anforderungsbereiche).



Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 1. Oktober 2026

Körperschaftsteuerpflicht einer vorkonstitutionellen Familienstiftung in kommunaler Trägerschaft

**Urteil vom 15. Juli 2026,
I R 20/23**

Zum Urteil.

Eine vorkonstitutionelle unselbständige Familienstiftung, deren Trägerin eine Stadt ist, ist auch dann als nicht rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Körperschaftsteuergesetzes zu beurteilen, wenn die Stadt eine von der Kommunalaufsicht genehmigte Stiftungssatzung erlassen hat, in der die Stiftung als solche des öffentlichen Rechts bezeichnet wird (Fortführung des Senatsurteils vom 29.01.2003 - I R 106/00, BFHE 201, 287).

Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts des Grundbesitzes nach § 198 BewG für Zwecke der Erbschaftsteuer

Beschluss vom 04. August 2026, II B 87/25

Zum Urteil.

Eine pauschale Zurückweisung des Sachverständigengutachtens im Sinne des § 198 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes unter Hinweis auf einen höheren Kaufpreis verletzt die Pflicht des Finanzgerichts zur Sachverhaltsaufklärung (§ 76 Abs. 1 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung --FGO--) und zur Berücksichtigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 96 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 FGO).

Kindergeldanspruch einer Unionsbürgerin aufgrund der Arbeitnehmerfreizügigkeit im Anschluss an Schwangerschaft und Geburt

**Urteil vom 13. August
2026, III R 27/24**

Zum Urteil.

Die Voraussetzungen des aus der unionsrechtlichen Freizügigkeit als Arbeitnehmerin abgeleiteten Kindergeldanspruchs gemäß § 62 Abs. 1a Satz 3 des Einkommensteuergesetzes i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU können nach



Schwangerschaft und Geburt vorübergehend auch unabhängig von dem Bestehen eines Arbeitsverhältnisses und einer tatsächlichen Arbeitsuche erfüllt sein.

Eine Mutter, die ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitsuche im Spätstadium der Schwangerschaft oder nach der Geburt des Kindes aufgegeben hat, behält ihre freizügigkeitsrechtliche "Arbeitnehmereigenschaft", sofern sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Geburt ihre Beschäftigung wieder aufnimmt oder eine andere Stelle findet (vgl. Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union Saint Prix vom 19.06.2014 - C-507/12, ECLI:EU:C:2014:2007).

Das Finanzgericht als Tatsacheninstanz hat im Betrachtungszeitraum von zwölf Monaten nach der Geburt alle Einzelfallumstände in den Blick zu nehmen, um zu entscheiden, ob der Zeitraum, der zwischen der Geburt des Kindes und der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit oder des Findens einer anderen Stelle seitens der Mutter liegt, noch als angemessen angesehen werden kann.

Vorrangig kindergeldberechtigter Elternteil bei über Besuchszwecke hinausgehendem Aufenthalt des Kindes in den Haushalten beider Eltern

Urteil vom 09. Juli 2026,
III R 8/25
Zum Urteil.

Bei Aufhalten eines Kindes sowohl in dem Haushalt des einen als auch des anderen Berechtigten ist, da nach § 64 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes eine Aufteilung des Kindergeldes ausscheidet, der Begriff der Haushaltsaufnahme fallgruppenspezifisch zu konkretisieren und für die Fallgruppe, dass die Dauer der Aufenthalte des Kindes in den Haushalten beider Elternteile über einen Besuchs- oder Feriencharakter hinausgeht, einschränkend auszulegen. Es ist darauf abzustellen, wo sich das Kind überwiegend aufhält und wo es seinen Lebensmittelpunkt hat (Bestätigung der Rechtsprechung).

Von den Eltern erbrachte Barunterhaltsleistungen sind kein geeignetes Kriterium für die Beurteilung der Haushaltsaufnahme.



Steuersatzermäßigung im Hotel I: Frühstück und Parkplätze

Urteil vom 21. Mai 2026,
V R 8/26 (XI R 11/23, XI
R 34/20)
Zum Urteil.

An Hotelgäste erbrachte Frühstücksleistungen unterliegen nicht § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG, ohne dass hierin ein Verstoß gegen das Unionsrecht zu sehen ist.

Zur Steuerbarkeit und zur Schätzung des Umfangs steuerbarer Leistungen bei der Parkplatzüberlassung an Hotelgäste.

Steuerermäßigung im Hotel II: Parkplätze, Fitness/Wellness und WLAN

Urteil vom 21. Mai 2026,
V R 11/26 (XI R 14/23, XI
R 22/21)
Zum Urteil.

Die Bereitstellung von Parkplätzen, die nicht nur den Übernachtungsgästen eines Hotels, sondern darüber hinaus allen anderen Besuchern des Hotels sowie der Allgemeinheit frei und unentgeltlich zur Verfügung stehen, führt nicht zu einer gegen Entgelt erbrachten sonstigen Leistung.

Die Zugangsgewährung zu Fitness- und Wellnesseinrichtungen an Hotelgäste unterliegt nicht § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG, ohne dass hierin ein Verstoß gegen das Unionsrecht zu sehen ist.

Wahlfeststellungsbescheid im Tabaksteuerrecht

Beschluss vom 10. September 2026, VII B 24/25
(AdV)
Zum Urteil.

Nach der jüngeren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist nicht geklärt und damit ernstlich zweifelhaft, ob im Tabaksteuerrecht der Erlass eines Wahlfeststellungsbescheids zulässig ist, wenn nach den festgestellten Tatsachen der Betroffene entweder Steuerschuldner oder wegen Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei Haftungsschuldner ist und eine dritte Möglichkeit ausscheidet.

Gewerbsteuerbefreiung nach § 3 Nr. 20 Buchst. d GewStG bei Abrechnung über einen Dritten

Beschluss vom 28. Juli 2026, VII R 35/24
Zum Urteil.

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 20 Buchst. d des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) erfasst Erträge aus Pflegeleistungen, die eine Einrichtung zur ambulanten Pflege tatsächlich gegenüber kranken oder pflegebedürftigen Personen erbringt,



auch dann, wenn die Abrechnung der Leistungen gegenüber den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe über einen Dritten erfolgt. Die zivilrechtliche Ausgestaltung der Leistungs- und Abrechnungsbeziehungen steht der Steuerbefreiung nicht entgegen.

§ 3 Nr. 20 Buchst. d GewStG setzt voraus, dass die Pflegekosten in mindestens 40 % der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil wirtschaftlich getragen werden. Eine unmittelbare Kostenerstattung an die ambulante Pflegeeinrichtung verlangt die Vorschrift nicht.

Vernichtung von Branntwein im Auftrag des Inhabers einer Verwendungserlaubnis

Urteil vom 19. Mai 2026,
VII R 34/23
Zum Urteil.

Die Vernichtung von Branntwein im Auftrag des Inhabers einer Verwendungserlaubnis ist keine Zerstörung aufgrund der Beschaffenheit der Ware oder infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt im Sinne von § 153 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 143 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol, bei der die Branntweinsteuer nicht entsteht.

2. Die Vernichtung von Erzeugnissen ist dem zuständigen Hauptzollamt nach § 13 Abs. 2 Satz 1 der Branntweinsteuerverordnung (BrStV) mindestens eine Woche im Voraus anzuzeigen; dies gilt auch dann, wenn die Vernichtung nach § 13 Abs. 2 Satz 3 BrStV ohne amtliche Überwachung durchgeführt werden kann.



Rechtsprechung im Blog

Ermittlung der gemeinen Werte der übertragenden Körperschaft bei Verschmelzung

Werden bei einer Verschmelzung auf eine andere Körperschaft in der steuerlichen Schlussbilanz nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Umwandlungssteuergesetzes 2006 die übergehenden Wirtschaftsgüter mit dem gemeinen Wert angesetzt, so ist auch ein selbst geschaffener Geschäfts- oder Firmenwert anzusetzen. Dieser kann allerdings nicht negativ sein. Es sind jedoch alle Wirtschaftsgüter anzusetzen, für die im allgemeinen Bilanzsteuerrecht Ansatzverbote, insbesondere Passivierungsverbote, gelten. Dazu gehören Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten sowie Drohverlustrückstellungen. Reine Aufwandsrückstellungen sind nicht zu bilden. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Sachverhalt

Die Klägerin, eine Gesellschaft m.b.H. mit Sitz in der Republik Österreich, war alleinige Gesellschafterin der B GmbH mit Sitz im Inland. Das Vermögen der B GmbH bestand im Wesentlichen aus Beteiligungen an in- und ausländischen Gesellschaften der A Gruppe.

Mit Verschmelzungsvertrag vom 15.06.2012 wurde die B GmbH im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2011 auf die Klägerin verschmolzen. Die gemeinen Werte der übergehenden Wirtschaftsgüter wurden mit Hilfe eines Gutachtens einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 27.06.2012 ermittelt. Das Gutachten ging nach dem Discounted-Cash-Flow-Verfahren (DCF-Verfahren) vor. Das Gutachten ermittelte einen negativen DCF-Wert als "Unternehmensgesamtwert".

Diesen Wert wies die B GmbH in ihrer steuerlichen Schlussbilanz im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG) 2006 als negativen Geschäfts- oder Firmenwert aus.



Nach einer Außenprüfung kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass der negative Geschäfts- oder Firmenwert nicht anzusetzen sei, da der Substanzwert des Betriebsvermögens die steuerliche Wertuntergrenze sei. Es versagte daher den Ansatz des negativen Geschäfts- oder Firmenwerts.

Die Klage vor dem Hessischen Finanzgericht hatte keinen Erfolg.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat der Revision stattgegeben, die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben und zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Für die Ermittlung des Verschmelzungsergebnisses sind in der steuerlichen Schlussbilanz der B GmbH die auf die Klägerin übergegangenen Wirtschaftsgüter einschließlich nicht entgeltlich erworbener oder selbst geschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 UmwStG 2006 mit dem gemeinen Wert zu bewerten.

Für die Bestimmung des gemeinen Werts eines Wirtschaftsguts ist auf § 9 des Bewertungsgesetzes (BewG) zurückzugreifen. Der Begriff des gemeinen Werts ist weder im Umwandlungssteuergesetz 2006 noch im Einkommensteuergesetz (EStG) oder im Körperschaftsteuergesetz legal definiert, so dass § 9 BewG auch für Zwecke der ertragsteuerrechtlichen Bewertung Anwendung findet. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 BewG wird der gemeine Wert durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind nach § 9 Abs. 2 Satz 2, 3 BewG alle Umstände zu berücksichtigen, die den Preis beeinflussen, nicht hingegen ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse.

Werden bei einer Verschmelzung auf eine andere Körperschaft in der steuerlichen Schlussbilanz nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Umwandlungssteuergesetzes 2006 die übergehenden Wirtschaftsgüter mit dem gemeinen Wert angesetzt, so ist auch ein selbst geschaffener Geschäfts- oder Firmenwert anzusetzen. Dieser kann jedoch nicht mit einem negativen Wert angesetzt werden, da der in dessen Berechnung eingehende Substanzwert der Sachgesamtheit der B GmbH nicht unterschritten werden darf.



Es sind jedoch alle Wirtschaftsgüter anzusetzen, für die im allgemeinen Bilanzsteuerrecht Ansatzverbote, insbesondere Passivierungsverbote, gelten. Dazu gehören Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten sowie Drohverlustrückstellungen. Reine Aufwandsrückstellungen sind nicht zu bilden.

Der Senat vermag jedoch nicht zu beurteilen, ob die wirtschaftlichen Umstände, die sich in dem durch die Klägerin gebildeten negativen Geschäfts- oder Firmenwert widerspiegeln, stattdessen in der steuerlichen Schlussbilanz angesetzt werden können, da das FG dazu keine Feststellungen getroffen hat. Deshalb wurde das Urteil aufgehoben und an das FG zurückverwiesen.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 23. April 2026 (**X R 34/21**), veröffentlicht am 24. September 2026.

Reisekostenrechtliche Betriebsstätte eines Selbständigen

Eine Betriebsstätte im Sinne von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) setzt auch nach Inkrafttreten des geänderten Reisekostenrechts für Arbeitnehmer durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.02.2013 eine ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung voraus, die der Steuerpflichtige nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit, das heißt fortdauernd und immer wieder zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit aufsucht; dies erfordert, den ortsgebundenen Mittelpunkt der dauerhaft angelegten Tätigkeit zu bestimmen. Das Lotsrevier eines Seelotsen ist keine großräumige Betriebsstätte im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 1 EStG. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) –unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung– in einem aktuellen Urteil entschieden.

Sachverhalt

Der Kläger, ein Seelotse, erzielte Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit. Seine Lotsungen begannen meist an der Anlagestelle D seines Lotsbezirks. Er mietete einen Dauerparkplatz nahe der Anlagestelle E und fuhr von dort mit eigenem Pkw zum



Schiff, das er in der Lotsenstation K verließ. Zwischen den Einsätzen verbrachte er Wartezeiten üblicherweise in der Lotsenstation K, wo er auch zweimal im Monat Radardienst leistete. Die Lotsenstation A nutzte er nur als Startpunkt für Ausgleichsfahrten, besuchte sie jedoch nicht regelmäßig.

Urteil und Begründung des BFH

Das Finanzgericht erkannte dem Kläger die Aufwendungen für Fahrten und Verpflegungsmehraufwand in vollem Umfang als Betriebsausgaben zu und begrenzte diese nicht auf die Entfernungspauschale. Der BFH bestätigte, dass der Kläger keine Betriebsstätte im Sinne von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG hatte. Sein Dauerparkplatz, die Lotsenstationen K und A sowie die Lotsrevierfläche erfüllen nicht die Anforderungen an eine ortsfeste und dauerhafte Betriebsstätte. Schiffe, die er zu lotste, sind ebenfalls keine Betriebsstätten.

Bedeutung für die steuerliche Behandlung

Die Entscheidung des BFH begrenzt die Annahme großräumiger Betriebsstätten im See- und Hafenlotsenbereich im Kontext des geänderten Reisekostenrechts. Die Gleichbehandlung von Arbeitnehmern und Gewinnermittlern im steuerlichen Reisekostenrecht wird durch die gesetzliche Regelung bestimmt. Betriebsstätten können nicht mehr großflächig angenommen werden, ohne dass der Ort der Haupttätigkeit konkret bestimmt ist.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 23. Juni 2026 (**VIII R 13/24**), veröffentlicht am 24. September 2026, vgl. die **Pressemitteilung** 051/26.

Eine englische Zusammenfassung dieses Urteils finden Sie **[hier](#)**.

Business Meldungen

Wegzugsbesteuerung, § 6 AStG: Wie Mittelständler mit rechtzeitiger Strukturierung Steuerrisiken vermeiden

Ein Wohnsitzwechsel ins Ausland kann für mittelständische Gesellschafter zu einer erheblichen Steuerbelastung führen – auch ohne tatsächlichen Verkauf der Anteile. Seit der ATAD-Reform im Jahr 2022 hat sich die rechtliche Lage noch weiter



verschärft. Mit vorausschauender Strukturierung lässt sich diese Belastung reduzieren oder vermeiden. Der Beitrag zeigt die aktuellen Voraussetzungen, die zentralen Verschärfungen und Gestaltungsansätze.

Ein typisches Szenario aus der Beratungspraxis: Ein Unternehmer aus Bayern möchte nach 30 erfolgreichen Jahren kürzertreten und seinen Lebensmittelpunkt an den Comer See (Italien) oder in die Schweiz verlegen. Nach dem Wegzug erhält der Unternehmer einen Steuerbescheid über 2,8 Mio. EUR. Denn er muss die stillen Reserven (Differenz zwischen Anschaffungskosten und Marktwert), die in seiner Beteiligung ruhen, in seiner Steuererklärung angeben und versteuern. Grund: Das Außensteuerrecht (§ 6 AStG) fingiert bei einem Wegzug schlicht eine Veräußerung der Anteile, wenn bestimmte Mindestbeteiligungsvoraussetzungen gegeben sind. Dies führt zu sogenanntem „Dry Income“: Steuerpflicht ohne Liquiditätszufluss.

Für den deutschen Mittelstand und die immer internationaler werdenden Unternehmerfamilien ist dies zu einer der zentralen steuerlichen Herausforderungen geworden, denn auch Kinder, die bereits Unternehmensanteile halten, und zum Studieren ins Ausland ziehen, können von der Wegzugsbesteuerung betroffen sein, zum Beispiel wenn sie langfristig ihren Lebensmittelpunkt verlegen. Dabei haben die Gesellschafter häufig nicht die Mittel zur Verfügung, die anfallende Steuer zu bezahlen, und die Gesellschaften haben ihre Mittel im operativen Betrieb gebunden, sodass keine Ausschüttungen möglich oder gewollt sind. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Herausforderungen des deutschen Mittelstands (hohe Energiekosten, hohe FuE-Vorhaben, etc.). Auch greift die Wegzugsteuer, wenn im Ausland lebende Angehörige Anteile geschenkt bekommen oder erben.

„Die Wegzugsbesteuerung ist kein neues Phänomen, sie ist aber im Zuge der immer weiter zunehmenden Internationalisierung der Unternehmerfamilien und der Verschärfung für Umzüge innerhalb der EU zu einem wachsenden Faktor geworden. Zudem wurde die Wegzugsbesteuerung ausgeweitet auf Wertpapiere nach dem Investmentsteuergesetz.“, erklärt **Astrid Schade, Partnerin bei PwC mit Schwerpunkt auf die steuerliche Beratung von Private Clients sowie die Nachfolgeplanung von Familienunternehmen.**



Wann § 6 AStG greift: Die drei Voraussetzungen

Drei Merkmale müssen zusammentreffen, damit die Wegzugsbesteuerung ausgelöst wird:

1. **Persönliche Voraussetzung.** Betroffen sind natürliche Personen, die innerhalb der letzten 12 Jahre insgesamt mindestens 7 Jahre in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig waren. Dieser Zeitraum wurde zum 1.1.2022 von zuvor 10 Jahren verkürzt – der Kreis der Betroffenen hat sich damit deutlich erweitert.
2. **Sachliche Voraussetzung.** Erfasst werden Anteile an Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, UG), an denen der Steuerpflichtige innerhalb der letzten fünf Jahre irgendwann zu mindestens 1 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt war und die im Privatvermögen gehalten werden (§ 17 EStG). Für Inhaber von Familienunternehmen ist diese Voraussetzung regelmäßig erfüllt.
3. **Auslösendes Ereignis.** Erfasst wird die Beschränkung und der Verlust des deutschen Besteuerungsrechts hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Anteile. Beispielsweise durch Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht – klassischerweise durch Aufgabe des inländischen Wohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthalts oder durch unentgeltliche Übertragung im Rahmen von Erbfällen oder Schenkungen.

Was sich mit der ATAD-Reform geändert hat

Das ATAD-Umsetzungsgesetz hat die Wegzugsbesteuerung deutlich verschärft. Vier Änderungen sind in der Praxis besonders spürbar:

1. Wegfall der EU/EWR-Dauerstundung

Bis Ende 2021 wurde die Wegzugsteuer bei einem Umzug in ein EU/EWR-Land dauerhaft, zinslos und ohne Sicherheitsleistung gestundet („Ewigkeitsstundung“). Diese Begünstigung wurde vollständig abgeschafft. Seit 2022 gilt: Die Steuer wird bei Wegzug – auch innerhalb der EU – sofort fällig. Die Rechtslage ist vor dem Hintergrund des BFH-Urteils mit dem Aktenzeichen I R 35/20 allerdings zu beobachten.

2. Ratenzahlung nur gegen Sicherheitsleistung

Auf Antrag ist eine Zahlung in sieben gleichen Jahresraten (zinslos) möglich. In der Regel verlangt das Finanzamt hierfür jedoch Sicherheitsleistungen – etwa Bankbürgschaften oder die Verpfändung von Vermögenswerten.



Bei größeren Beträgen entstehen dadurch nicht unerhebliche laufende Kosten (Avalprovision). Die Anteile selbst werden in der Regel nicht als Sicherheit akzeptiert.

3. **Rückkehrabsicht und deren Voraussetzungen**

Wer nur vorübergehend ins Ausland zieht und innerhalb von 7 (maximal 12) Jahren nach Deutschland zurückkehrt, kann die Wegzugsteuer nachträglich vermeiden. Werden während der Abwesenheit jedoch Gewinnausschüttungen von mehr als 25 % des Anteilswerts zum Wegzugszeitpunkt vereinbart, entfällt die Rückkehrerregelung rückwirkend. Die Ausschüttungsgrenze gilt auch für den Fall einer Stundung nach § 6 Abs. 4 AStG. Das BMF-Schreiben vom 22.04.2025 wendet diese Verschärfung auch auf Altfälle an.

4. **Elektronische Meldepflicht ab Veranlagungszeitraum 2025**

Steuerpflichtige mit gestundeter Wegzugsteuer sind verpflichtet, jährlich bis zum 31. Juli ihre aktuelle Anschrift elektronisch an das zuständige Finanzamt zu melden. Wird diese Frist versäumt, kann die gewährte Ratenzahlung widerrufen und die Reststeuer sofort fällig gestellt werden.

Szenarien, in denen eine Wegzugsteuer nicht anfällt

In verschiedenen Szenarien fällt eine Wegzugsteuer regelmäßig nicht an – hierbei gilt es aber zum einen Meldepflichten nach DAC6 zu prüfen und zum anderen nicht-steuerliche Gründe in den Vordergrund der Planung zu stellen. Wie für jede Gestaltung sind die genauen Rahmenbedingungen und die steuerlichen Folgen im Einzelnen detailliert zu prüfen.

Szenario 1: Die GmbH & Co. KG-Holding

Prinzip: Die GmbH-Anteile werden vor dem Wegzug steuerneutral zu Buchwerten (§ 24 UmwStG) aus dem Privatvermögen in eine originär gewerblich tätige, inländische GmbH & Co. KG eingebracht, die die funktional wesentlichen Aufgaben der Unternehmensgruppe innehat. **Wirkung:** Da die KG eine inländische Betriebsstätte unterhält und die Geschäftsleitungsfunktionen für die Gruppe übernommen hat, bleibt das deutsche Besteuerungsrecht an den stillen Reserven abkommensrechtlich gesichert. Eine Entstrickung im Sinne des § 6 AStG findet nicht statt – die Wegzugsteuer wird nicht ausgelöst.



Szenario 2: Die inländische Familienstiftung

Prinzip: Die GmbH-Anteile werden unentgeltlich auf eine inländische Familienstiftung übertragen. Der Stifter ist nach der Übertragung nicht mehr Inhaber der Anteile.

Wirkung: Die Stiftung ist eine inländische juristische Person und ist mangels eigener Anteilseigner auch nicht Gegenstand von § 6 AStG. Ein späterer Wohnsitzwechsel des Stifters löst daher keine Wegzugsteuer aus. Daneben bietet eine Stiftung Vorteile für die generationenübergreifende Unternehmensnachfolge und schützt die Gesellschaft vor einer Zersplitterung des Gesellschafterkreises im Laufe der Generationen. Die Übertragung des Vermögens löst allerdings grundsätzlich Schenkungsteuer aus, die aufgrund der derzeit geltenden Begünstigungen für Unternehmen allerdings reduziert werden kann. Zudem gibt es Hürden bei der Besetzung der Organe zu beachten, um unbeabsichtigte Steuerfolgen zu vermeiden. Und der Übertragende muss sich darüber im Klaren sein, dass er anschließend nicht mehr Eigentümer des Vermögens ist.

Worauf es bei der Umsetzung ankommt

So überzeugend die Szenarien in der Theorie wirken – ihre steuerliche Wirkung hängt maßgeblich von einer korrekten Umsetzung ab. In der Beratungspraxis zeigen sich immer wieder dieselben Fallstricke, die im Vorfeld adressiert werden sollten:

- **KG-Modell:** Es muss zwingend eine reale, geschäftsleitende Betriebsstätte in Deutschland aufrechterhalten werden.
- **Ausländische Stiftungen:** Die Übertragung von Anteilen direkt auf eine ausländische Stiftung (z. B. in Liechtenstein) löst die Wegzugsteuer nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AStG sofort aus. Zusätzlich droht die Zurechnungsbesteuerung nach § 15 AStG.

Die Empfehlung einer Struktur hängt maßgeblich vom Einzelfall ab.

👉 Vereinbaren Sie ein unverbindliches Erstgespräch. Wir prüfen gemeinsam, welches Modell zu Ihrer Vermögens- und Familiensituation passt.



Astrid Schade ist Partnerin bei PwC Deutschland und berät seit vielen Jahren international operierende Private Clients und Familienunternehmen zu komplexen steuerlichen Fragestellungen – mit Schwerpunkt auf Wegzugsbesteuerung und Nachfolgeplanung von Familienunternehmen.

Mehr dazu

[Den Beitrag finden Sie hier.](#)

FG Münster begrenzt den Einlagebegriff bei jungen Finanzmitteln

Nach Auffassung der Finanzverwaltung stellt die Übertragung von Finanzmitteln aus dem Sonderbetriebsvermögen in das Gesamthandsvermögen (z.B. zur Stärkung des Eigenkapitals) eine Einlage dar. Erfolgt diese innerhalb der Zweijahresfrist, entstehen junge Finanzmittel – und zwar nach dieser Auffassung ohne Saldierung mit der korrespondierenden Entnahme aus dem Sonderbetriebsvermögen, wenn dieses nicht mitübertragen wird.

Das FG Münster (Urteil v. 16.07.2026, 3 K 682/24 EW) sieht dies grundlegend anders.



Service



Terminplaner

Webcast – Transfer Pricing E2E Konferenz

06. Oktober 2026

Wir freuen uns auf Sie!

[Zum Seminar](#)



Veranstaltungen

PwC Veranstaltungssuche

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

[Veranstaltungssuche](#)



Noch Fragen?

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

[E-Mail senden](#)

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com



Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht aktuell“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: adresse@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© September 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de

